



Botschaft 2024-DFAC-16

5. Mai 2025

Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG, SGF 44.1)

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Stipendien und Studiendarlehen. Es geht um drei wesentliche Änderungen oder Anpassungen. Die erste Änderung soll es ermöglichen, dass vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind (Ausweis F), und Personen mit Schutzstatus S, insbesondere Ukrainerinnen und Ukrainer, in den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien und Studiendarlehen zählen können. Die zweite soll die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Amt für Ausbildungsbeiträge und den Kantons- und Gemeindebehörden erleichtern. Drittens schliesslich sollen Konkubinatspartnerinnen und -partner mit mindestens einem gemeinsamen Kind bei der Bearbeitung von Stipendien- oder Darlehensgesuchen aus Gründen der Gleichbehandlung in gleicher Weise berücksichtigt werden wie verheiratete Personen.

Mit dieser Gesetzesänderung wird folgender Motion Folge geleistet:

Motion 2023-GC-209	Revision des Gesetzes vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen
Urheber/in:	Levrat Marie / Michellod Savio

Inhalt

1	Einführung	3
2	Vernehmlassung	3
3	Vorgeschlagene Gesetzesänderungen	4
3.1	Erweiterung des Subsidiaritätsprinzips auf Konkubinatspartnerinnen und -partner mit mindestens einem gemeinsamen Kind (Änderung von Art. 6 Abs. 1 StiG)	4
3.2	Erweiterung des Kreises der Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen auf vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, und auf Schutzbedürftige (Änderung von Art. 10 Abs. 1 StiG)	5
3.3	Anpassung von Artikel 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 StiG «Berechnung der Ausbildungsbeiträge» aufgrund der Änderung von Artikel 6 Abs. 1 StiG «Subsidiarität»	6
3.4	Ersetzen der Formulierung «der gesuchstellenden Person» durch «der Person in Ausbildung» in Artikel 14a Abs. 1 StiG	6
3.5	Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen dem Amt und den Kantons- und Gemeindebehörden (Einführung eines neuen Artikels in das StiG)	6
3.5.1	Allgemeine Erwägungen	6
3.5.2	Zugriff auf die Daten der KSTV	7

3.5.3	Pflicht der Person in Ausbildung	7
3.5.4	Information der Personen, deren Daten gemäss Artikel 14b Abs. 1 StiG gesammelt wurden	7
3.5.5	Erläuterungen zu den Bestimmungen in Artikel 14b Abs. 1 StiG	7
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen	9
4.1	Erweiterung des Subsidiaritätsprinzips auf Konkubinatspartnerinnen und -partner mit mindestens einem gemeinsamen Kind (Änderung von Art. 6 Abs. StiG)	9
4.2	Erweiterung des Kreises der Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen auf vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, und auf Schutzbedürftige (von Art. 10 Abs. 1 StiG)	9
4.3	Anpassung von Artikel 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 StiG «Berechnung der Ausbildungsbeiträge» aufgrund der Änderung von Artikel 6 Abs. 1 StiG «Subsidiarität»	9
4.4	Ersetzen der Formulierung «der gesuchstellenden Person» durch «der Person in Ausbildung» in Artikel 14a Abs. 1 StiG	9
4.5	Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen dem Amt und den Kantons- und Gemeindebehörden (Einführung eines neuen Artikels in das StiG)	9
5	Auswirkungen und Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht	10
6	Schlussbemerkungen	10

1 Einführung

In einer am 9. September 2023 eingereichten Motion (2023-GC-209), die den Staatsrat auffordert, das Gesetz vom 14. Februar 2008 über Stipendien und Studiendarlehen (StiG, SGF 44.1) zu revidieren, hielten Grossrätin Marie Levrat und Grossrat Savio Michellod unter anderem fest, dass vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F ohne Flüchtlingsstatus) und schutzbedürftige Personen (Ausweis S), insbesondere Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, keine Stipendien erhalten können. In seiner Antwort vom 16. April 2024 auf die oben erwähnte Motion beantragte der Staatsrat dem Grossen Rat, der Aufnahme dieser beiden Personenkategorien in den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen zuzustimmen. In seiner Sitzung vom 22. Mai 2024 stimmte der Grosse Rat dem Antrag des Staatsrats mit 58 zu 38 Stimmen (keine Enthaltungen) zu, was eine Änderung von Artikel 10 Abs. 1 StiG zur Folge hat.

Der Staatsrat will diese Gesetzesänderung zum Anlass nehmen, um vier weitere Anpassungen an der geltenden Gesetzgebung vorzunehmen.

Die erste ist eine Änderung von Artikel 6 StiG, deren Ziel es ist, den Begriff der Subsidiarität von Stipendien auf die Konkubinatspartnerinnen und -partner mit mindestens einem gemeinsamen Kind mit der Person in Ausbildung, die im gleichen Haushalt lebt, auszuweiten, so dass das Einkommen von Konkubinatspartnerinnen und -partnern bei der Berechnung der Stipendien berücksichtigt werden kann. Mit dieser Massnahme, die im Übrigen vom Staatsrat im Rahmen des Programms zur Sanierung der Staatsfinanzen (PSKF 2026–28) berücksichtigt wurde, würde eine Ungleichbehandlung zwischen verheirateten Personen in Ausbildung mit Kind und unverheirateten Personen mit Kind, die mit dem anderen Elternteil im Konkubinat leben, beseitigt werden.

Die zweite ist eine direkte Folge der Ausweitung des Subsidiaritätsgedankens in Artikel 6 Abs. 1 StiG. Sie bedingt eine Änderung von Artikel 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 bezüglich der Berechnung der Höhe des Beitrags.

Die dritte besteht in der Anpassung der Terminologie in Artikel 14a Abs. 1 StiG, indem die Formulierung «der gesuchstellenden Person» durch «der Person in Ausbildung» ersetzt wird. Diese Bezeichnung, die mit der geschlechtergerechten Behandlung der Individuen übereinstimmt, ist die in den anderen Artikeln des StiG gängige Bezeichnung.

Schliesslich soll im StiG eine Bestimmung eingeführt werden, die die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Amt und den kantonalen und kommunalen Behörden erleichtern soll.

In seiner Antwort auf die oben erwähnte Motion hatte der Staatsrat darauf hingewiesen, dass es für den Fall, dass das Parlament der Aufnahme von vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen in das StiG zustimmt oder einige seiner Bestimmungen anpassen möchte, angebracht wäre, die Reform des Sozialhilfegesetzes (SHG) abzuwarten, da sich einige Aspekte des SHG auf die Ausbildungsbeiträge auswirken könnten. Es stellte sich heraus, dass das SHG, wie es vom Grossen Rat in der Oktobersession 2024 verabschiedet wurde, keinen wesentlichen Einfluss auf die Stipendien und Studiendarlehen hat. Im Zusammenhang mit der Revision des SHG ist daher keine Anpassung des StiG vorzunehmen.

2 Vernehmlassung

Gemäss Artikel 31 des Reglements vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER, SGF 122.0.21) wurde zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nur eine eingeschränkte Vernehmlassung bei den betroffenen Kreisen durchgeführt. Denn die Erweiterung des Kreises der Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen auf vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ist vom Grossen Rat bereits genehmigt worden. Die Einführung einer Bestimmung in das StiG, welche die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem

Amt, den anderen Ämtern der Kantonsverwaltung und den Gemeindebehörden erleichtert, hat keinen Einfluss auf die Art der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen oder deren Berechnung. Die Änderung von Artikel 6 Abs. 1 StiG betrifft nur eine sehr begrenzte Anzahl von verwaltungsexternen Adressatinnen und Adressaten (Art. 31 Abs. 1 Bst. b AER). Denn bei den rund 3000 Stipendiengesuchen, die das Amt jährlich bearbeitet, sind nur etwa zehn Personen von dieser Gesetzesänderung betroffen.

Die Vernehmlassung dauerte vom 7. Januar bis zum 7. Februar 2025. Die angehörten Stellen befürworteten die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Um jedoch bestimmte Anregungen oder Anmerkungen zu berücksichtigen, insbesondere jene des Amtes für Gesetzgebung und der kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation, wurden beim Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stipendien und Studiendarlehen und bei der vorliegenden Botschaft einigen Anpassungen formeller Natur vorgenommen.

3 Vorgeschlagene Gesetzesänderungen

3.1 Erweiterung des Subsidiaritätsprinzips auf Konkubinatspartnerinnen und -partner mit mindestens einem gemeinsamen Kind (Änderung von Art. 6 Abs. 1 StiG)

Die aktuelle Gesetzgebung zu den Ausbildungsbeiträgen unterscheidet zwischen verheirateten Personen in Ausbildung und solchen, die in einer festen Partnerschaft (Konkubinat) leben. Denn während bei der Berechnung eines Stipendiums das Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten einer Person in Ausbildung berücksichtigt wird, wird das Einkommen einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners nicht einbezogen. Der Staatsrat vertritt die Auffassung, dass diese Ungleichbehandlung in den entsprechenden Situationen beseitigt werden sollte.

Gemäss der Richtlinie D.4.4. der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe¹ gilt ein Konkubinat als stabil, wenn die Partner seit mindestens zwei Jahren zusammenleben, oder wenn sie weniger als zwei Jahre zusammenleben, aber ein gemeinsames Kind haben. Im ersten Fall ergibt sich die Schwierigkeit, zu beweisen, dass zwei Personen seit mehr als zwei Jahren zusammenleben. Das Amt, das mit 2,90 Vollzeitstellen (VZÄ) rund 3000 Dossiers bearbeitet, verfügt nicht über die Ressourcen, um die notwendigen Nachforschungen durchzuführen. Für diese müsste ein offensichtlich unverhältnismässiges Instrumentarium eingerichtet werden. Auch könnten viele Entscheide des Amtes angefochten werden. Folglich sind es nicht diese Konkubinate, die von dieser Gesetzesänderung betroffen sind. Betroffen sind stabile Lebensgemeinschaften, in denen die Partner zusammenleben und mindestens ein gemeinsames Kind haben. Solche Partnerschaften können vom Amt leichter festgestellt werden. Aus Gründen der Subsidiarität sollte, wenn die beiden Personen in einer festen Partnerschaft leben und eine Person einen Ausbildungsbeitrag beantragt, das Einkommen der Partnerin oder des Partners angemessen berücksichtigt werden. Kurz gesagt geht es darum, die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner mit der Ehepartnerin oder dem Ehepartner im StiG und seinem Ausführungsreglement vom 8. Juli 2008 (StiR) gleichzustellen. Daher müssen bei der Berechnung des Stipendiums nicht nur die Einkommen, sondern auch die Aufwendungen der Partnerin oder des Partners der Person in Ausbildung berücksichtigt werden. Diese gesetzliche Anpassung ermöglicht eine Annäherung an die Praxis im Bereich der Sozialhilfe.

In Artikel 6 Abs. 1 StiG wird der Begriff der Subsidiarität von Stipendien näher erläutert. Dieser besagt, dass in erster Linie die Person in Ausbildung, ihre Eltern, ihre Ehepartnerin oder ihr Ehepartner oder eingetragener Partner und andere Personen, die gesetzlich zu ihrem Unterhalt verpflichtet sind, die Ausbildung finanzieren müssen. Der Staat greift nur subsidiär ein, wenn eine Ausbildung ohne Finanzhilfe nicht möglich wäre. In seiner heutigen Formulierung stellt dieser Artikel keine ausreichende Rechtsgrundlage dar und ermöglicht es nicht, Konkubinatspartnerinnen und -partner in den Kreis der Personen aufzunehmen, die sich an der Finanzierung der Ausbildung ihrer Partnerin

¹ https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_D_4_4

oder ihres Partners beteiligen müssen. So gilt es den Begriff der Subsidiarität auf Konkubinatspartnerinnen und -partner mit mindestens einem gemeinsamen Kind mit der Person in Ausbildung auszuweiten.

Zudem entspricht die derzeitige Formulierung dieses Artikels nicht ganz den Regeln der geschlechtsgerechten Sprache. Er wurde daher entsprechend angepasst.

Eine Umfrage bei den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin hat ergeben, dass alle Kantone über eine gesetzliche Grundlage verfügen, die es ihnen erlaubt, das Einkommen von Konkubinatspartnerinnen und -partnern zu berücksichtigen. Für einige von ihnen, wie z.B. in Neuenburg, ist das gemeinsame Kind nicht einmal ausschlaggebend.

3.2 Erweiterung des Kreises der Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen auf vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, und auf Schutzbedürftige (Änderung von Art. 10 Abs. 1 StIG)

Gerade in der Schweiz stellt die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund eine grosse Herausforderung dar. Ein Schlüssel zur Bewältigung dieses Problems ist zweifellos die Ausbildung.

Bei den Ausbildungsbeiträgen haben die Kantone die Bedeutung der Ausbildung für die Integration von Migranten erkannt. Denn gemäss Artikel 5 Abs. 1 Bst. d der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendienkonkordat), der der Kanton Freiburg 2010 beigetreten ist, dass Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die von der Schweiz als Flüchtlinge oder Staatenlose anerkannt wurden, Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben. Damit sind die 22 unterzeichnenden Kantone verpflichtet, auf Stipendiesuche von Personen, die in der Schweiz Asyl erhalten haben, einzugehen. Die vier Kantone, die dem Konkordat nicht beigetreten sind, sind gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich dazu verpflichtet. Dieser besagt, dass die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone von der Einhaltung der in den Artikeln 3, 5 bis 14 und 16 des Stipendienkonkordats festgelegten Bestimmungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen für den tertiären Bildungsbereich abhängig ist. Nach dieser Bestimmung erhalten Kantone, die Flüchtlinge und Staatenlose nicht in den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien einbeziehen, schlichtweg keinen Bundesbeitrag.

Die kantonale Gesetzgebung zu den Ausbildungsbeiträgen respektiert die Bedingungen des Stipendienkonkordats und sieht vor, dass Flüchtlinge oder Staatenlose, die in der Schweiz wohnen und von ihr anerkannt sind, Ausbildungsbeiträge erhalten können (Art. 10 Abs. 1 Bst. c StIG). So unterstützt der Kanton Freiburg jedes Jahr rund 200 Flüchtlinge mit Stipendien.

Hingegen sehen weder das Stipendienkonkordat noch die Bundes- oder Kantonsgesetzgebung vor, dass vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Schutzstatus S in den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien aufgenommen werden. Folglich haben diese keinen Zugang zu Stipendien, ausser in einigen Kantonen, die aus eigenem Antrieb beschlossen haben, den Zugang zu dieser Leistung für eine oder beide dieser Personengruppen zu öffnen.

Vorläufig aufgenommene Personen können oft nicht zurückgeschickt werden (etwa wenn die Rückführung einer Person in ihr Herkunftsland z. B. aufgrund eines Bürgerkriegs, anhaltender gewalttätiger Konflikte oder einer medizinischen Notwendigkeit nicht zumutbar ist). Folglich werden sie in den meisten Fällen ihr ganzes Leben oder einen grossen Teil ihres Lebens in der Schweiz bleiben. Bildung ist somit der beste Weg, um sie zu integrieren. Für Ukrainerinnen und Ukrainer mit Schutzstatus S ist es wichtig, dass die sich in der Schweiz aufhaltenden Personen eine Ausbildung unter den bestmöglichen Bedingungen absolvieren können, auch wenn schliesslich nicht alle von ihnen in der Schweiz bleiben möchten. Da der Konflikt in der Ukraine festgefahren ist, verlängert sich ihr Aufenthalt in unserem Land weit über das hinaus, was man sich zu Beginn der russischen Invasion im Februar 2022 vorgestellt hat. Für diese beiden Personengruppen sind der Zugang zu Bildung und Stipendien entscheidend für eine erfolgreiche Integration, zumal sie in der ganzen Schweiz arbeiten dürfen.

3.3 Anpassung von Artikel 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 StIG «Berechnung der Ausbildungsbeiträge» aufgrund der Änderung von Artikel 6 Abs. 1 StIG «Subsidiarität»

Aus Gründen der Kohärenz sollte Artikel 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 StIG, der auch die Personen nennt, deren finanzielle Möglichkeiten nach Artikel 6 Abs. 1 StIG bei der Berechnung der Stipendien berücksichtigt werden müssen, die Konkubinatspartnerinnen und -partner mit mindestens einem gemeinsamen Kind einschliessen.

Es wird klargestellt, dass Absatz 4 sehr wohl nur die Eltern und eventuelle Schwiegereltern betrifft, wie dies in der Botschaft Nr. 36 vom 8. Oktober 2007 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die Stipendien und Studiendarlehen angegeben wird, sowie die Personen, die gesetzlich zum Unterhalt der Person in Ausbildung verpflichtet sind (ad Art. 12). Somit werden die finanziellen Möglichkeiten von Ehepartnerinnen und Ehepartnern, eingetragenen Partnern oder Konkubinatspartnerinnen und -partnern mit gemeinsamem Kind mit der Person in Ausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus nicht anders berücksichtigt.

3.4 Ersetzen der Formulierung «der gesuchstellenden Person» durch «der Person in Ausbildung» in Artikel 14a Abs. 1 StIG

Die Ausbildungsbeiträge können sowohl von Studierenden als auch von Schülerinnen und Schülern oder Lernenden beantragt werden. Im StIG wird der Begriff «Personen in Ausbildung» verwendet, um diese verschiedenen Kategorien von Personen zu bezeichnen. Bei der Einführung von Artikel 14a Abs. 1 in das StIG wurde versehentlich der Begriff der «gesuchstellenden Person» eingefügt. Im Interesse der Vereinheitlichung und der Beachtung des Geschlechts der Personen wird «gesuchstellenden Person» durch «Personen in Ausbildung» ersetzt.

3.5 Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen dem Amt und den Kantons- und Gemeindebehörden (Einführung eines neuen Artikels in das StIG)

3.5.1 Allgemeine Erwägungen

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist eine bedarfsabhängige Leistung. So werden, wie in Artikel 12 Abs. 2 StIG erläutert, die **finanziellen Möglichkeiten der Person in Ausbildung sowie der in Art. 6 Abs. 1 StIG genannten Personen grundsätzlich auf der Grundlage aller Einkommen und des Vermögens ermittelt**. Darüber hinaus sind weitere Informationen erforderlich, die nicht finanzieller Natur sind. Sie betreffen beispielsweise den Ausbildungsweg der gesuchstellenden Person, die Zusammensetzung ihres Haushalts oder des Haushalts der Eltern oder ihre Staatsangehörigkeit bzw. Aufenthaltsgenehmigung.

Die Personen, die Ausbildungsbeiträge beantragen, befinden sich oft in einer prekären finanziellen Situation und benötigen rasche Unterstützung. Das Amt bemüht sich, die Fristen zwischen der Einreichung des Stipendiengesuchs und der Bekanntgabe des Entscheids möglichst kurz zu halten. Allerdings können sich die Fristen unabhängig vom Willen des Amtes verlängern. Denn fast die Hälfte der Stipendiengesuche, die beim Amt eingehen, sind unvollständig und können nicht sofort bearbeitet werden. Die Hauptgründe dafür sind:

1. Einige Dokumente sind zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht verfügbar: beispielsweise wenn die massgebende Veranlagungsanzeige von der kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) noch nicht zugestellt wurde.
2. Die Person in Ausbildung oder ihre Eltern verstehen nicht, welche Unterlagen sie einreichen müssen.
3. Eine oder mehrere der in Artikel 6 Abs. 1 StIG genannten Personen sind nicht zur Zusammenarbeit bereit und weigern sich, bestimmte für die Bearbeitung des Gesuchs unerlässliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die erste Situation ist nicht wirklich problematisch, da das Gesuch bearbeitet werden kann, sobald die fehlenden Dokumente verfügbar sind und unaufgefordert ans Amt weitergeleitet werden. In den beiden anderen Fällen hingegen wird die Arbeit des Amtes behindert und die Bearbeitung der Dossiers verlangsamt oder sogar unmöglich gemacht.

Je nach der Situation der Person in Ausbildung und ihrer Familie müssen dem Gesuchsformular zahlreiche Dokumente beigelegt werden: Gerade für Personen, die sich mit Verwaltungsverfahren nicht auskennen, oder Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit kann die Zusammenstellung eines vollständigen Dossiers mühsam sein und einige von ihnen davon abhalten, ein Stipendiengesuch zu stellen.

Das Amt versucht, Personen, die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung ihres Stipendiengesuchs haben, zu helfen, indem es sich beispielsweise an die Bildungsinstitutionen und die zuständigen Kantons- oder Gemeindebehörden wendet, um die Unterlagen direkt zu erhalten. Aufgrund des Datenschutzes bleiben diese Schritte jedoch oft erfolglos. Die Unterlagen werden zuerst an die Person in Ausbildung oder ihre Eltern geschickt, die sich dann um die Weiterleitung ans Amt kümmern, was mehrere Tage oder Wochen dauern oder sogar dazu führen kann, dass das Gesuch nicht bearbeitet werden kann. Dadurch wird die Bearbeitungsdauer des Dossiers unnötig verlängert, was die Person in Ausbildung oder ihre Eltern bis zur Auszahlung des Stipendiums in eine schwierige finanzielle Lage bringen kann.

Fälle, in denen ein Elternteil oder sogar beide Elternteile die Zusammenarbeit verweigern und die vom Amt benötigten Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, sind eine Realität, mit der das Amt fast täglich konfrontiert wird. Solche Fälle treten meist dann auf, wenn die in Ausbildung befindliche Person mit ihren Eltern zerstritten ist, die Familie zerrissen ist oder wenn sie z. B. zwischen ihren geschiedenen Eltern in einen Zwiespalt gerät. Auch in solchen Situationen kontaktiert das Amt die Eltern und fordert sie auf, die nötigen Unterlagen bereitzustellen. Manchmal sind diese Versuche erfolgreich. Ist dies jedoch nicht der Fall, so sind dem Amt die Hände gebunden. Es sieht sich nicht in der Lage, die Berechnung des Stipendiums vorzunehmen und spricht ein Nichteintretensentscheid aus, was ganz offensichtlich nicht im Interesse der Person in Ausbildung ist.

3.5.2 Zugriff auf die Daten der KSTV

Seit dem Ausbildungsjahr 2016/17 kann das Amt gemäss Artikel 14a Abs. 1 StiG durch ein Abrufverfahren auf die Daten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen. Es kann so die Veranlagungsanzeigen oder Quellensteuerbestätigungen von Eltern erhalten, die nicht zur Zusammenarbeit bereit sind. Die Einführung dieser Bestimmung in das StiG hat sich bewährt und ist von sehr grossem Nutzen. Sie hat dazu beigetragen, dass Stipendiengesuche, die aufgrund des Fehlens der Veranlagungsanzeige abgelehnt worden wären, wieder freigegeben werden konnten. Es ist unerlässlich, dass das Amt künftig ohne Verwaltungsaufwand einfach und schnell auch auf andere Daten, die für die Bearbeitung und Beurteilung von Gesuchen für Ausbildungsbeiträge benötigt werden, zugreifen kann.

3.5.3 Pflicht der Person in Ausbildung

Es ist wichtig zu betonen, dass gemäss Artikel 14 Abs. 1 Bst. a StiG in erster Linie Aufgabe der Personen in Ausbildung ist, beim Amt ein vollständiges Stipendiengesuch einzureichen. Das Amt wird nur dann direkt auf bestimmte Daten zugreifen, wenn die gesuchstellende Personen offensichtlich nicht in der Lage sind, alle erforderlichen Unterlagen aus eigener Kraft zu beschaffen, oder wenn sie trotz der Erklärungen des Amts nicht verstehen, welche Unterlagen sie vorlegen müssen. Es wird sich also nicht um einen systematischen Zugang, sondern um einen Zugriff im Einzelfall handeln, der im Interesse der Person in Ausbildung gewährt wird. Das Amt kann sich auch an eine zuständige Behörde wenden, wenn es in bestimmten Fällen Zweifel an der Echtheit eines von der Person in Ausbildung eingereichten Dokuments hat.

3.5.4 Information der Personen, deren Daten gemäss Artikel 14b Abs. 1 StiG gesammelt wurden

Um dem Amt Verwaltungsaufwand zu ersparen, werden die Personen, deren Daten gesammelt werden, nicht persönlich benachrichtigt. In der Praxis wird die Person in Ausbildung, wenn ein Dossier unvollständig ist, ihr Gesuch mit einem Brief zurückerhalten, der eine Liste der fehlenden Dokumente enthält, die innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln sind, sowie den Hinweis, dass das Amt Daten gemäss Artikel 14b Abs. 1 StiG erheben kann, wenn es diese nicht rechtzeitig erhält, mit der Aufforderung an die gesuchstellende Person, allfällige betroffene Drittpersonen zu informieren.

3.5.5 Erläuterungen zu den Bestimmungen in Artikel 14b Abs. 1 StiG

Das Amt verarbeitet Personendaten, von denen einige besonders schützenswerte Daten sind. Es scheint sinnvoll, einige Erläuterungen zur Bedeutung dieser Daten für die Bearbeitung und Beurteilung der Beitragsgesuche zu geben.

A) Abs. 1 Bst. a) vollständige Finanzlage

Wie bereits erwähnt, werden für die Bearbeitung und Beurteilung von Stipendiengesuchen alle Einkommen und Vermögen der Person in Ausbildung und der in Artikel 6 Abs. 1 StiG genannten Personen in die Berechnung der Stipendien einbezogen. Die finanzielle Situation der Eltern wird auf der Grundlage ihrer Steuerveranlagung oder ihrer

Quellensteuerbescheinigung berücksichtigt. Je nach Situation werden jedoch auch andere Einkommensquellen wie Unterhaltsbeiträge, verschiedene Renten, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenentschädigungen oder andere Sozialleistungen bei der Berechnung berücksichtigt.

B) Abs. 1 Bst. b) Ausbildungsgang

Artikel 9 StiG legt die Dauer der Ausbildung fest, nach deren Überschreitung die Gewährung eines Stipendiums nicht mehr möglich ist. Diese Fristen werden im StiR angegeben. So ist es beispielsweise und grundsätzlich nicht mehr möglich, nach 11 Jahren nachobligatorischer Ausbildung ein Stipendium zu erhalten. Für das Amt ist es wichtig, den genauen Ausbildungsweg der Person zu kennen, die den Ausbildungsbeitrag beantragt. Es kann sich nicht immer auf den Lebenslauf und die Informationen verlassen, die diese bereitstellt. Daher ist es wichtig, dass das Amt bestimmte Daten direkt von den Bildungsinstitutionen erhalten kann.

Da die Situation der Geschwister der Person in Ausbildung bei der Berechnung des Stipendiums eine Rolle spielt, muss das Amt auch Zugang zu deren Studienbescheinigungen oder Lehrverträgen haben, wenn die gesuchstellende Person diese nicht vorlegen kann, z. B. wegen eines Familienkonflikts.

C) Abs. 1 Bst. c) Zusammensetzung des Haushalts, zu dem die Person in Ausbildung gehört

Bei der Berechnung eines Stipendiums werden die noch von den Eltern abhängigen Personen, die die Familieneinheit bilden, berücksichtigt. In den meisten Fällen ist diese leicht zu erkennen. Das Amt bearbeitet jedoch auch Fälle von Personen, deren Familiensituation sich als problematisch, kompliziert oder sogar chaotisch erweist. Eine gesuchstellende Person mit zerrütteten Familienverhältnissen, die bei keinem der beiden – womöglich getrennten und wiederverheirateten – Elternteile lebt, kennt nicht unbedingt die Zusammensetzung ihres jeweiligen Haushalts. Damit die Berechnung des Stipendiums unter Berücksichtigung aller Parameter erstellt werden kann, muss das Amt beispielsweise auf bestimmte Daten der Einwohnerkontrolle zugreifen können.

D) Abs. 1 Bst. d) Identität, die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus

Der Zugang zu Dokumenten wie Identitätskarten oder Aufenthaltsbewilligungen ist für das Amt wichtig. Diese Dokumente enthalten wichtige Informationen für die Bearbeitung der Gesuche. So ist beispielsweise bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Personen, die in der Schweiz wohnen, deren Eltern aber im Ausland leben) der Heimatkanton für die Beantragung eines Stipendiums zuständig (Art. 6 Abs. 3 StiR). Diese Angabe steht auf der Identitätskarte. Darüber hinaus muss das Amt die Staatsangehörigkeit einer Person in Ausbildung unter anderem für die Bundesstatistik kennen. Das Datum der Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sowie die Staatsangehörigkeit spielen für bestimmte Personen ebenfalls eine Rolle beim Zugang zu Stipendien (Art. 6 Abs. 4 StiR). Diese Informationen sind auf dem Aufenthaltstitel zu finden.

E) Weitere Dokumente

Es ist schwierig, eine vollständige Liste der Unterlagen zu erstellen, die potenziell erfasst werden können, da die Situationen sehr unterschiedlich sind. Daher wird in Absatz 1 von Artikel 14b der Begriff «namentlich» verwendet. Diese Formulierung lässt dem Amt die Möglichkeit, sofern eine spezifische Situation dies erfordert, auf andere Daten zuzugreifen, wie z. B. ein Scheidungsurteil oder eine Unterhaltsvereinbarung (Unterhaltsbeiträge), eine Geburtsurkunde (Person in Ausbildung mit Kind) oder Heiratsurkunde, einen Mietvertrag oder einen Entscheid eines Friedensgerichts über die Unterbringung der Person in Ausbildung in einer Pflegefamilie.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle Personen in Ausbildung mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Freiburg das Recht haben sollten, einen Entscheid des Amts zu erhalten, ohne dass das Gesuch abgelehnt wird, weil Unterlagen fehlen. Es kann nicht hingenommen werden, dass das Absolvieren einer Ausbildung durch einen solchen Grund gefährdet wird. Für das Amt ist es vor allem aus Gründen der Gleichbehandlung wichtig, dass es jedes Stipendigesuch prüfen und einen auf eine Berechnung basierenden Entscheid treffen kann. Die Interessen der Person in Ausbildung sollten im Mittelpunkt stehen. Die vom Staatsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung ist vor allem für die Personen in Ausbildung von Nutzen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Erweiterung des Subsidiaritätsprinzips auf Konkubinatspartnerinnen und -partner mit mindestens einem gemeinsamen Kind (Änderung von Art. 6 Abs. StiG)

- > Personelle Auswirkungen: Die Auswirkungen sind gleich Null. Es ist nicht zu erwarten, dass die Zahl der Stipendiengesuche infolge der Änderung von Artikel 6 StiG steigt oder sinkt.
- > Finanzielle Auswirkungen: Auch wenn die Zahl der Personen in Ausbildung mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern tendenziell steigt, sind solche Fälle angesichts der rund 3000 Stipendiengesuchen, die das Amt jedes Jahr erhält, marginal. Es ist wahrscheinlich, dass bei mehreren Personen die Höhe des Stipendiums gekürzt oder ihr Stipendiengesuch abgelehnt wird. Die finanzielle Auswirkung wird sich jedoch auf eine Einsparung von wenigen zehntausend Franken pro Jahr beschränken.

4.2 Erweiterung des Kreises der Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen auf vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, und auf Schutzbedürftige (von Art. 10 Abs. 1 StiG)

- > Personelle Auswirkungen: Die Erweiterung des Kreises der Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien und Studiendarlehen wird zu einer Erhöhung der Anzahl der Stipendiengesuche führen, die vom Amt für Ausbildungsbeiträge bearbeitet werden müssen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze sollte jedoch nicht notwendig sein.
- > Finanzielle Auswirkungen: Im Ausbildungsjahr 2023/24 befanden sich 99 Personen mit Ausweis S und 126 Personen mit Ausweis F ohne Flüchtlingsstatus in Ausbildung, und zwar auf allen Stufen (Vorbereitung auf eine Ausbildung, Berufsbildung, Mittelschule oder Fachmittelschule, Universität oder Hochschule). Die Aufnahme dieser Personen in den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien würde, wenn man die Erfahrungen mit den rund 200 Flüchtlingen, die Stipendien erhalten, extrapoliert, zusätzliche Bruttoausgaben von rund 1,5 Millionen Franken verursachen.

4.3 Anpassung von Artikel 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 StiG «Berechnung der Ausbildungsbeiträge» aufgrund der Änderung von Artikel 6 Abs. 1 StiG «Subsidiarität»

Die Anpassung dieses Artikels folgt auf die Änderung von Artikel 6 Abs. 1 StiG und hat daher die gleichen finanziellen Auswirkungen wie die unter Ziffer 4.1 genannten.

4.4 Ersetzen der Formulierung «der gesuchstellenden Person» durch «der Person in Ausbildung» in Artikel 14a Abs. 1 StiG

Diese Änderung wird keine zusätzlichen personellen Auswirkungen oder finanziellen Belastungen mit sich bringen.

4.5 Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen dem Amt und den Kantons- und Gemeindebehörden (Einführung eines neuen Artikels in das StiG)

- > Personelle Auswirkungen: Für den Zugang des Amtes zu den Daten von anderen Ämtern und Behörden müssen keine neuen Stellen geschaffen werden.
- > Finanzielle Auswirkungen: Es werden sicherlich mehr Stipendien gewährt. Allerdings werden die Auswirkungen auf das jährliche Budget für reguläre Stipendien in Höhe von 10,5 Millionen Franken vernachlässigbar sein und eine Erhöhung des Budgets wäre nicht erforderlich.

5 Auswirkungen und Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat weder Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden noch auf die nachhaltige Entwicklung. Der Entwurf ist vereinbar mit dem geltenden Verfassungs- und Bundesrecht sowie mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht betroffen von Fragen der Übereinstimmung mit dem Europarecht.

Das Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

6 Schlussbemerkungen

Die Hauptziele der Ausbildungsbeiträge, wie sie im StiG festgelegt sind, bestehen darin, zur Demokratisierung der Ausbildung sowie zur Entfaltung der Person in Ausbildung beizutragen. Sie sollen ferner dazu beitragen, dass der Kanton wirtschaftlich, intellektuell und kulturell konkurrenzfähig und attraktiv bleibt. Darüber hinaus sollen sie den Zugang zur nachobligatorischen Ausbildung erleichtern und die Chancengerechtigkeit fördern.

Die Änderung von Artikel 6 Abs. 1 StiG und die daraus resultierende Anpassung von Artikel 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 sollen die Ungleichbehandlung zwischen einem verheirateten und einem unverheirateten Paar, die unter demselben Dach leben und beide mindestens ein gemeinsames Kind haben, beseitigen.

Die Aufnahme von vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen in das StiG steht voll und ganz im Einklang mit der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes. Da Stipendien hauptsächlich für Personen in Ausbildung mit begrenzten Mitteln bestimmt sind, macht die Ausweitung des Zugangs auf diese beiden Personengruppen vollkommen Sinn. Denn viele von ihnen leben in prekären Verhältnissen und sind teilweise oder vollständig auf Sozialhilfe angewiesen. Stipendien werden es manchen von ihnen ermöglichen, finanziell von der Sozialhilfe unabhängig zu sein, was mehr Wertschätzung und weniger Stigmatisierung bedeutet, zumal diese Finanzhilfe in der Regel nicht rückzahlungspflichtig ist.

Die Vereinfachung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen dem Amt und den Kantons- und Gemeindebehörden wird es dem Amt zudem ermöglichen, die Bearbeitungsfristen für Stipendiengesuche kurz zu halten, insbesondere in Situationen, in denen der Zugang zu den Dokumenten, die dem Dossier beizufügen sind, schwierig oder gar unmöglich ist, vor allem aufgrund von Eltern, die nicht zur Zusammenarbeit bereit sind, oder wenn die betroffenen Personen nicht verstehen, welche Unterlagen dem Gesuch beizufügen sind. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das StiG wird die Aufgabe des Amtes erleichtern und vor allem den Personen in Ausbildung zugutekommen.

Der Staatsrat lädt den Grossen Rat daher ein, dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen.